

Die Frage, ob die H.-straße vor den ungeraden Orientierungsnummern zu Unrecht von dem für Schienenstraßen generell geltenden Parkverbot nicht ausgenommen wurde, ist nur nach der allgemeinen Situation zu beurteilen.

Hiezu ist festzustellen, daß nach dem (Ausnahme-)Verzeichnis zu § 1 Abs. 2 der Verordnung die „H.-straße vor ON. 2-6, zwischen B.-straße und Splatz“ vom Parkverbot ausgenommen ist. Daraus ergibt sich, daß der Verordnungsgeber die Verkehrssituation in der H.-straße geprüft hat und zu dem Schlusse gekommen ist, daß ein beiderseitiges Parken in der Schienenstraße verkehrsbehindernd sei. Der Verfassungsgerichtshof konnte nicht finden, daß diese Beurteilung unrichtig wäre. Die H.-straße wird in Richtung B.-straße von mehreren Straßenbahnliesen befahren, wobei die stadtauswärts führende Schleife ziemlich knapp an den Gehsteig H.-straße—B.-straße herankommt. Der Kraftwagenverkehr zweigt hier nach zwei Richtungen ab, stadteinwärts und stadtauswärts. Ein Parken auch auf dieser Fahrbahnhälfte würde den fließenden Verkehr behindern, weil er ein Einordnen erschweren müßte, zumal die H.-straße auch von zwei Autobuslinien befahren wird.

Da somit gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung LGBl. Nr. 9/1960 keine Bedenken bestehen, die Beschwerde Verfassungswidrigkeiten anderer Art nicht behauptet hat und solche auch nicht hervorgekommen sind, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

4287

Frischfleisch-Abgabe Wien, LGBl. Nr. 8/1950. Aufhebung einzelner Stellen dieses Gesetzes. Zoll; Begriff. Art. 4 B.-VG.; Zwischenzolllinien — Errichtungsverbot. Ermessenseinräumung; Ermöglichung, das Ermessen im Sinne des Gesetzes zu handhaben.

Erk. v. 13. Oktober 1962, G 6/62.

§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 erster Satz des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 8/1950, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1956, LGBl. Nr. 3/1957, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Entscheidungsgründe:

I. Der Verfassungsgerichtshof hat gemäß Art. 140 B.-VG. den Antrag gestellt, der Verfassungsgerichtshof möge erkennen, daß die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 erster Satz des Gesetzes vom 16. Dezember 1949, LGBl. für Wien Nr. 8/1950,

über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch im Gebiete der Stadt Wien, verfassungswidrig sind.

Anlaß für diesen Antrag ist eine beim Verwaltungsgerichtshof anhängige Beschwerde gegen einen Bescheid, mit dem ein Antrag auf Freistellung von der Abgabe (§ 3 Abs. 2 leg. cit.) abgewiesen worden ist.

II. Der Verfassungsgerichtshof ist der Meinung, daß die Regelung des § 1 Abs. 1 dem § 8 F.-VG. widerspricht, gemäß dem „Abgaben der Länder (Gemeinden), die die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung Zwischenzöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen, nicht erhoben“ werden dürfen.

Hierüber hat der Verfassungsgerichtshof erwogen:

§ 1 des Zollgesetzes, StGBI. Nr. 250/1920, bestimmte, daß die Republik ein einheitliches und selbständiges Zollgebiet ist, das nach außen durch die Zollgrenze umschlossen wird. Im § 3 Abs. 1 leg. cit. hieß es, daß „von der Einfuhr und Ausfuhr von Waren Abgaben in Form von Einfuhrzöllen und Ausfuhrzöllen erhoben“ werden. Dieses Gesetz galt, als Art. 4 B.-VG. geschaffen wurde; es galt aber auch, als § 8 F.-VG. 1948 entstand (§ 1 Zollüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 127/1946). Vermerkt sei, daß sich auch wörtlich fast gleichlautende Regelungen im § 1 und im § 3 des jetzt geltenden Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, befinden; im § 1 dieses Gesetzes ist ausdrücklich auf Art. 4 B.-VG. verwiesen. Auch nach der österreichischen Rechtsordnung vor 1918 galten seit jeher Abgaben vom Warenverkehr über eine Gebietsgrenze (die erhoben werden, ohne daß eine Gegenleistung erbracht wird) als Zölle, und es hatte das Verbot der Errichtung von Zwischenzolllinien den Inhalt, daß Verkehrsgegenstände, die über eine Binnengebetsgrenze gehen, nicht mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrabgaben belastet werden durften (vgl. die Ausführungen bei Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, Wien 1909, Vierter Band, S. 1003 f., im besonderen auch zu dem Gesetz RGBI. Nr. 278/1907, betreffend den Vertrag über die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie).

Die Annahme, der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1920 und der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1948 habe dem Begriff „Zoll“ einen anderen Inhalt gegeben, als er nach dem Stande der damaligen Rechtsordnung bereits — historisch entwickelt — vorhanden war, erscheint im Hinblick auf das Fehlen jeder diesbezüglichen Andeutung des Verfassungsgesetzgebers ausgeschlossen.

8

Darnach gehört es — wie sich auch aus den oben zitierten Gesetzesstellen ergibt — zum Wesen des Zolles, daß er eine Abgabe vom Warenverkehr über eine bestimmte Gebietsgrenze ist. Es kann im gegebenen Zusammenhang ununtersucht bleiben, ob es auch noch weitere Wesensmerkmale des Begriffes „Zoll“ gibt, ob insbesondere eine bestimmte Form der Erhebung der Abgabe ein solches Wesensmerkmal ist. Eine in einer bestimmten Höhe zu entrichtende Landes-(Gemeinde)abgabe vom Warenverkehr über eine Landesgrenze oder Gemeindegrenze — gleichgültig in welcher Form sie erhoben wird — kommt nämlich, falls sie nicht ohnehin als Zwischenzoll zu qualifizieren ist, in ihrer Wirkung, wie sich aus obigen Ausführungen zwingend ergibt, einem ebenso hohen Zwischenzoll gleich. Eine solche Abgabe darf aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 8 F.-VG. nicht erhoben werden.

Zu prüfen ist also, ob die Abgabe auf frisches Fleisch im Gebiete der Stadt Wien als Abgabe von der Einfuhr einer Ware anzusehen ist. Bei der Beantwortung dieser Frage ist nicht nur der § 1 des Gesetzes, LGBl. Nr. 8/1950, sondern auch § 5 Abs. 1 leg. cit., in dem bestimmt wird, daß die Abgabepflicht durch die Einbringung des Fleisches in das Gebiet der Stadt Wien begründet wird, maßgeblich. Steuergegenstand ist, dies ergibt sich aus § 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 eindeutig, die Einfuhr von Fleisch (nicht auch die Durchfuhr — § 3 Abs. 1 lit. b), sofern die Schlachtung außerhalb des Stadtgebietes vorgenommen worden ist. Die Wiener Landesregierung hat sich nicht im gegenteiligen Sinne geäußert. Sie wendet lediglich ein, die Abgabe werde nicht in zollgemäßer Form erhoben. Die Frage, ob diese Einwendung zutrifft oder nicht, ist aber, wie oben ausgeführt, im gegebenen Zusammenhang nicht erheblich.

Daraus ergibt sich, daß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einhebung einer Abgabe auf frisches Fleisch im Gebiete der Stadt Wien verfassungswidrig ist.

III. Der Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Antrag aus, daß § 3 Abs. 2 des eben genannten Gesetzes es dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlasse, bei Zutreffen der im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen, von der Entrichtung der Abgabe freizustellen oder nicht. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. Nr. 3317/1958 ausgeführt habe, lege Art. 130 Abs. 2 B.-VG. dem Gesetzgeber die Verpflichtung auf, den Sinn von Gesetzen, die zur Ermessensübung ermächtigen, so zum Ausdruck zu bringen, daß die Beurteilung der Frage möglich ist, ob im Einzelfalle das Ermessen im Sinne des Gesetzes

geübt worden ist. Gesetze, bei denen ein Urteil darüber nicht möglich ist, seien verfassungswidrig. Da weder aus dem § 3 Abs. 2 noch aus den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes irgendein Anhaltspunkt dafür gewonnen werden könne, welchem Sinn und Zweck die Freistellungsermächtigung dienen soll — auch die Erläuterungen zur Gesetzesvorlage (zur Beilage Nr. 202 aus 1949 des Wiener Landtages) geben hierüber keinen Aufschluß —, lasse sich die Handhabung dieser Bestimmung auf ihre Gesetzmäßigkeit nicht überprüfen. Die Bestimmung erscheine daher verfassungswidrig. Die Wiener Landesregierung hat dieser Meinung des Verwaltungsgerichtshofes zugestimmt. Auch der Verwaltungsgerichtshof tritt ihr bei. Den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes ist nichts hinzuzufügen.

4288

Denkmögliche Handhabung des § 4 Besatzungsschädengesetz im Zusammenhang mit Fischerei-Schäden. Keine Verletzung des Eigentumsrechtes.

Erk. v. 13. Oktober 1962, B 355/61.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Verein „Österreichische Fischerei-Gesellschaft“ ist Fischereiberechtigter. Die Bundesentschädigungskommission beim Bundesministerium für Finanzen hat mit dem Bescheid vom 6. September 1961 die Anträge des Vereines auf Gewährung von Entschädigung nach dem Besatzungsschädengesetz, BGBl. Nr. 126/1958, abgewiesen. Der Verein hatte geltend gemacht, daß seinerzeit Besatzungsgenossenschaftliche aus den Wässern im Bereiche seines Fischereirechtes rechtswidrigerweise Fische im Werte von 668.500 S. entnommen haben.

In der Begründung des Bescheides heißt es unter anderem: „Wesentlich ist, daß es sich bei allen von der Antragstellerin angegebenen Schadensfällen um die Entnahme von Fischen aus fließenden Gewässern handelt. Ob die Flußgrundstücke im Eigentum der Antragstellerin stehen oder ob sie daran bloß das Fischereirecht „gepachtet“ hat, ist von untergeordneter Bedeutung. Die Antragstellerin hat nämlich in beiden Fällen an den Fischen, die sich in den Flußstrecken befinden, an denen sie das